Aufruf an Personen, die Entschädigungsansprüche gegenüber der Republik Zaire anzumelden haben

Autor(en): Eidgenössisches Politisches Departement

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Band (Jahr): - (1978)

Heft 4

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938353

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Aus Rene Zürcher Zeitung vom 1. dezember 1978

Die Schweizer in Liechtenstein

gg. Unter den Ausländern im Fürstentum Liechtenstein stellen die Schweizer das weitaus grösste Kontingent. Die zahlreichen Probleme, die sich hieraus und aus der Sonderstellung der Schweizer im Fürstentum ergeben, gehören zu den ständigen Traktanden nicht nur der beteiligten Regierungsstellen beider Länder, sondern auch des von Werner Stettler seit bald 25 Jahren mit Geschick und grossem Einsatz geleiteten Schweizervereins im Fürstentum Liechtenstein. An der 31. ordentlichen Generalversammlung wurde nicht nur Rückschau auf ein ereignisreiches Vereinsjahr gehalten, sondern auch eifrig diskutiert über das Bürgerrecht von Kindern von Schweizer Müttern und ausländischen Vätern, deren Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz im Ausland hatten. Die Versammlung beschloss einstimmig, die zu dieser Frage am Auslandschweizertag in Einsiedeln gefasste Resolution voll und ganz zu unterstützen und in einem Schreiben an Bundesrat Furgler die besondere Lage der Schweizer in Liechtenstein in dieser Hinsicht darzustellen. Von Interesse ist auch die Feststellung, dass sich bis heute rund 700 Schweizer in Liechtenstein in schweizerische Stimmregister haben eintragen lassen, um an eidgenössischen Urnengängen teilnehmen zu kön-

AUFRUF

an Personen, die Entschädigungsansprüche gegenüber der Republik Zaire anzumelden haben

Die zuständigen Behörden prüfen gegenwärtig die zwischen der Schweiz und Zaire hängigen Entschädigungsfragen. Wir fordern hiermit alle Personen, die gegenüber dem zairischen Staat Entschädigungsansprüche geltend zu machen haben, auf, ihre Ansprüche beim Eidgenössischen Politischen Departement, Direktion für Völkerrecht, Sektion Entschädigungsabkommen, 3003 Bern, anzumelden.

Der Aufruf richtet sich an folgende Kategorien von Personen:

a) Natürliche Personen, welche im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses und bis zum Datum des heutigen Aufrufs ununterbrochen das Schweizerbürgerrecht besessen haben und während dieser Zeitspanne nie gleichzeitig auch Bürger der Republik Zaïre (früher Demokratische Republik Kongo) gewesen sind.

b) Juristische Personen und Handelsgesellschaften, sofern sie für die gleiche Zeit den Nachweis des vorherrschenden schweizerischen Interesses zu erbringen vermögen.

11

Es können angemeldet werden:

- a) Entschädigungsansprüche für schädigende Auswirkungen der zaïrischen Grundstücksgesetzgebung auf schweizerische Liegenschaften in Zaïre, insbesondere der für verlassene, nicht oder ungenügend genutzte Güter geltenden Gesetzgebung.
- b) Entschädigungsansprüche für Schäden, welche durch die seit dem 30. November 1973 getroffenen sogenannten «Zaïrisierungs»- oder «Radikalisierungs»-massnahmen entstanden sind.
- c) Ansprüche gegenüber Zaïre, die infolge der vor dem 30. Juni 1960 erfolgten Bezahlung von Beiträgen an die auf zaïrischem Gebiet tätigen Sozialversicherungsinstitute entstanden sind.

111

Die Anmeldung muss die genauen Personalien (Name und Vornamen, Ort und Datum der Geburt, Heimatort, heutige Wohnadresse, Telefonnummer) des Ansprechers enthalten.

Bei Erbschaften sind die genauen Personalien des Erblassers und das eventuelle Verwandtschaftsverhältnis anzugeben. Erbengemeinschaften haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der ihre Interessen wahrnimmt.

Rechtsnachfolger von juristischen Personen oder Handelsgesellschaften vermitteln analoge Angaben über die Rechtsvorgänger.

Die Anmeldung hat in jedem Fall zu erfolgen. Jede frühere Anmeldung bei einer schweizerischen oder ausländischen Amtsstelle sowie jede dem gegenwärtigen Aufruf vorhergegangene Korrespondenz gelten im Sinne dieses Aufrufes nicht als Anmeldung. Die sich erneut meldenden Ansprecher sind gebeten, zusätzlich anzugeben, wann und wo ihre Ansprüche bereits angemeldet wurden.

Nach Eintreffen der Anmeldung wird den Interessenten ein Fragebogen zugestellt, auf dem sämtliche weiteren Einzelheiten einzutragen und dem alle notwendigen Beweisunterlagen beizufügen sind.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 31. Januar 1979 (Datum des Poststempels) einzureichen. Nach diesem Datum eingeleichte Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Eidgenössisches Politisches Departement